



Statuten der Rotary Action Group for Reproductive, Maternal and Child Health (RMCH) Schweiz-Liechtenstein

Stand 16. Oktober 2020

1 Namen, Sitz, Zweck

1.1 Namen

Unter dem Namen Rotary Action Group for Reproductive, Maternal and Child Health Schweiz-Liechtenstein (RMCH Schweiz-LIECHTENSTEIN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. RMCH ist eine Action Group von Rotary international (RI) gemäss den Richtlinien für Action Groups, RI Code of Policies 40.020 ff. Der Verein ist keine Organisationseinheit von RI und wird von RI auch nicht direkt kontrolliert.

1.2 Sitz

Der der Sitz des Vereins ist am Wohn- oder Arbeitsort des Präsidiums.

1.3 Zweck

Die Actiongroup RMCH Schweiz-Liechtenstein setzt sich ein für eine nachhaltige weltweite Bevölkerungsentwicklung unter menschenwürdigen Bedingungen, eine tragfähige Balance zwischen verfügbaren Ressourcen und Zahl der Menschen. Eine wichtige Voraussetzung für die Zielerreichung ist das Selbstbestimmungsrecht der Frauen. Es gilt, Frauen zu bestärken, das Menschenrecht auf Gleichberechtigung zu verankern, durchzusetzen und wahrzunehmen. Dazu zählen auch die nötigen Massnahmen für die Gewährleistung der Müttergesundheit und der freie Zugang zur Familienplanung.

Insbesondere gilt es, folgende Ziele zu erreichen:

- Frauen, Männer und Kinder können ihr Entwicklungspotential ausschöpfen;
- Der Stellenwert einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung und einer verantwortlichen Elternschaft ist gestärkt;
- Es gibt keine unerwünschte Schwangerschaften;
- Die Gesundheit von Mutter und Kind ist ganzheitlich gewährleistet.



RMCH Schweiz-Liechtenstein motiviert Distrikte und Clubs von Rotary, Inner-Wheel und Rotaract, sich für diese Ziele einzusetzen, indem sie

- informiert, sensibilisiert und motiviert sowie Wissen und Erfahrung für das Thema zur Verfügung stellt;
- Projekte vermittelt und realisieren hilft;
- die Zusammenarbeit mit der Foundation fördert, namentlich in den Schwerpunktbereichen «Gesundheit Mutter und Kind», «Elementarbildung, Lesen und Schreiben» sowie «Wirtschafts- und Kommunalentwicklung».

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, welche sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen. Es gibt Einzel-, Kollektiv- und Clubmitglieder.

2.2 Mitgliederbeitrag

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge;
- Ertrag aus Fundraising-Tätigkeiten;
- Spenden und Zuwendungen;
- übrige Erträge.

Die Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt. Werden keine Beiträge festgelegt, gelten die letzten beschlossenen Beiträge bis zu einem anders lautenden Beschluss der Vereinsversammlung.

2.3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

2.4 Austritt

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Rotaryjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

2.5 Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

3 Organe, Aufgaben, Kompetenzen, Geschäftsjahr

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung;

Vorstand

3.2 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Folgejahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind Folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

Jeder Distrikt sollte durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Wünschbar ist eine Vertretung der Kollektivmitglieder (bzw. Gönnermitglieder), der Rotary-Clubs, Innerwheel-Clubs und RotaractClubs sowie der Einsitz eines Vertreters der Länderausschüsse.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen leitenden Ausschuss, eine geschäftsführungsverantwortliche Person und Kommissionen bestimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Die Organisationsstruktur orientiert sich an den Standard Bylaws der Rotary Action Groups.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich oder zwingend durch Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;

- Erlass von Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Buchführung;
- Einholen der Genehmigung für direkte Kontaktnahme mit den Clubs bei den Governors
- jährliche Berichterstattung an den Schweizerischen Governorrat und RMCH international
- Dreimalige Information der Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Weg
- Sicherstellung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen von RI.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

3.4 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge für Kassier/in und Vorstand.

3.5 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Rotary-Vereinsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahrs. Auf den 30. Juni wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

4 Vereinsvermögen und Haftung

4.1 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Verkaufs- und Veranstaltungserlösen, Vermächtnissen usw. zusammen.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5 Statutenänderung und Auflösung

5.1 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden oder delegierten Stimmen.

5.2 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Diese ist in jedem Fall einer an eine anerkannte gemeinnützige Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung zu überweisen.

6 Schlussbestimmungen

Sämtliche Mitteilungen an die Mitglieder sowie die Einladungen sind auf elektronischem Weg zulässig. Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

7 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten gelten ab Inkraftsetzung anlässlich des Zirkularbeschlusses per 16.10.2020.

Zürich, 16. Oktober 2020

E. Schöck

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: